

Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen in Hessen

Geschäftsstelle bei der Hessischen Krankenhausgesellschaft e.V.
Frankfurter Straße 10-14, 65760 Eschborn

Az.: Sch. 20/2007 (2007)

In dem Schiedsstellenverfahren

aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 12. Februar 2008
in Gießen entschieden:

Es wird festgestellt, dass die Umstrukturierung der chirurgischen Versorgung von einer Beleg- zu einer Hauptabteilung vom Versorgungsauftrag der Antragstellerin abgedeckt ist.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin betreibt das - Hospital in B. Das Krankenhaus ist in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen, und hat Planbetten im Fachgebiet Chirurgie.

Die Entgeltverhandlungen für das Jahr 2007 sind daran gescheitert, dass die Antragstellerin größeren Teil ihrer chirurgischen Planbetten von einer Belegabteilung in eine Hauptabteilung umwandeln will und die Antragsgegner dazu die Auffassung vertreten haben, dies werde vom Versorgungsauftrag der Antragstellerin nicht abgedeckt. Die Antragstellerin müsse – so die Antragsgegner – ihre chirurgische Fachabteilung weiterhin als Belegabteilung führen, weil die Abteilung die im Krankenhausrahmenplan 2005 – Allgemeiner Teil - vorgeschriebene Mindestgröße von 50 Betten nicht erreiche und eine Zustimmung der Landesplanungsbe-

hörde zur Umwandlung nicht vorliege. Die Antragstellerin dagegen hat die Auffassung vertreten, es sei allein ihre Sache, ob sie auf der Grundlage des Planbettenbescheides vom 15.2.2006 die chirurgische Fachabteilung ihres Krankenhauses als Haupt- oder Belegabteilung führe.

Mit Schriftsatz vom 13.12.2007 hat die Antragstellerin am 28.12.2007 das vorliegende Schiedsstellenverfahren anhängig gemacht.

Die Antragstellerin beantragt

festzustellen, dass die Umstrukturierung der chirurgischen Versorgung von einer Beleg- zu einer Hauptabteilung von ihrem Versorgungsauftrag abgedeckt ist.

Die Antragsgegner beantragen,

festzustellen, dass die Umstrukturierung der chirurgischen Versorgung von einer Beleg- zu einer Hauptabteilung vom Versorgungsauftrag der Antragstellerin nicht abgedeckt ist.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhaltes Bezug genommen auf die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze (nebst Anlagen), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

1. Zwischen den Verfahrensbeteiligten allein streitig ist die Frage, ob eine teilweise als **Hauptabteilung** geführte chirurgische Fachabteilung des -Hospital zum Versorgungsauftrag der Antragstellerin gehört.
2. Der Versorgungsvertrag eines Krankenhauses leitet sich aus dem Planbettenbescheid der zuständigen Landesbehörde ab, § 8 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 KHEntgG. Dieser Bescheid, der der Schiedsstelle vorgelegt worden ist, weist im Bereich der Chirurgie Planbetten aus. Festlegungen, ob diese Betten (ganz- oder teilweise) als Haupt- oder Belegabteilung geführt werden müssen, enthält dieser Bescheid und auch der Hessische Krankenhausrahmenplan, Besonderer Teil, auf den der Bescheid Bezug nimmt, nicht. Es steht deshalb der Antragstellerin frei, ihr Krankenhaus im Rahmen der Festlegungen des Planbettenbescheides zu organisieren, ob als Beleg- oder als Hauptabteilungen.

3. Die Schiedsstelle sieht allerdings auch, dass das Hessische Sozialministerium in seinem **Durchführungserlass** zum Besonderen Teil des Hessischen Krankenhausrahmenplan 2005 aus dem November 2005 (hier Ziffer 4) wie folgt formuliert hat:

Die Führung von Haupt- oder Belegabteilungen fällt dem Grunde nach in die Organisationshoheit des jeweiligen Krankenhauses. Grenzen sind im Allgemeinen Teil des Hessischen Krankenhausrahmenplanes allerdings insofern gesetzt, als dort strukturelle Mindestanforderungen für hauptamtliche geführte Fachabteilungen festgelegt worden sind. Werden bei einer Umwandlung einer belegärztlich in eine hauptamtlich geführte Fachabteilung die Mindestanforderungen nicht erfüllt, hat der Krankenhausträger zunächst einen Antrag in die Krankenhauskonferenz einzubringen, in dem die Gründe für eine Abweichung von den Vorgaben des Krankenhausplanes dazulegen sind. Der Antrag mit der Stellungnahme der Krankenhauskonferenz ist an mein Haus zur abschließenden Prüfung weiterzuleiten.

4. Für diese Darstellung fehlt es jedoch – wie zu zeigen ist - an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage.

Im **Hessischen Krankenhausrahmenplan 2005 – Allgemeiner Teil** - heißt es unter Ziffer 1.3:

Der Krankenhausplan hat somit nicht den Charakter eines Verwaltungsaktes. Allerdings ist ihm eine mittelbare Außenwirkung insofern zuzurechnen, als die Landesbehörde in der Regel den Inhalt des Krankenhausplanes ihren Feststellungsbescheiden nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KHG zugrunde legen wird.

Der Krankenhausrahmenplan geht deshalb davon aus, dass die zuständige Landesbehörde den Inhalt des Planes in der Regel ihren Feststellungsbescheiden zugrunde legen **wird**. Damit ist der Krankenhausrahmenplan 2005 nicht automatisch und in vollem Umfang Gegenstand des einzelnen Planbettenbescheides, sondern es werden nur solche Teile des Krankenhausrahmenplanes Inhalt eines Feststellungsbescheides, die die zuständige Landesbehörde in diesem Bescheid (der als Verwaltungsakt gerichtlicher Nachprüfung unterliegt) ausdrücklich benennt. In dem genannten **Durchführungserlass** heißt es deshalb auch folgerichtig (Ziffer 1, Abs. 3):

In den Feststellungsbescheiden, die für die Rechtspositionen des Krankenhauses allein maßgeblich sind, werden die Gesamtkapazitäten, die Fachabteilungsstruktur sowie im gegebenen Fall die Teilnahme an der Notfallversorgung und die Zuweisung besonderer Aufgaben nach § 17 Abs. 5 HKHG ausgewiesen. Zudem erfolgt ein Verweis auf das regionale Planungskonzept der jeweiligen Krankenhauskonferenz. Dadurch wird mittelbar auch die Betten- und Platzzahl in den Fachabteilungen für die einzelnen Krankenhäuser festgelegt.

5. Die Frage einer fachabteilungsbezogenen Mindestgröße ist ausschließlich im **Krankenhausrahmenplan 2005 – Allgemeiner Teil** – angesprochen. In **Ziffer 6.3.2** sind Mindestgrößen für eine chirurgische Fachabteilung genannt, wobei (unter Berücksichtigung der Ausführungen unter **5.3.2.**, letzter Absatz des Krankenhausrahmenplanes – Allgemeiner Teil -) erkennbar wird, dass die dort genannten Mindestgrößen allein für Hauptabteilungen gelten. Der krankenhauserplanerische Bescheid vom 15.2.2006 für das -Hospital in B enthält nur im Bereich der Notfallversorgung eine Bezugnahme auf den Inhalt des Krankenhausrahmenplanes 2005 – Allgemeiner Teil -. Deshalb sind Mindestgrößen für Fachabteilung nicht Gegenstand dieses Bescheides.
6. Dies wird ferner deutlich, an der Formulierung zu unter **Ziffer 4.3.3. des Krankenhausrahmenplanes 2005 – Allgemeiner Teil** -. Dort heißt es:

Krankenhausleistungen können innerhalb des Versorgungsauftrages grundsätzlich auch im Rahmen eines kooperativen Belegarztsystems nach § 121 SGB V erbracht werden.

Wenn aber die Entscheidung, ob eine Abteilung als Hauptabteilung oder als Belegabteilung geführt wird, nur **innerhalb** ein und desselben Versorgungsauftrages getroffen werden kann, kann diese Frage nicht Teil des Versorgungsauftrages selbst sein, mit der Folge, dass sich ein unterschiedlicher Versorgungsauftrag ergäbe, je nachdem ob eine Fachabteilung als Hauptabteilung oder als Belegabteilung geführt wird. Der Versorgungsauftrag definiert sich folglich unabhängig von dieser Frage.

7. Schließlich ist es konsequent, die Frage ob eine Abteilung als Hauptabteilung oder Belegabteilung geführt wird, nicht zum Gegenstand des Versorgungsauftrages zu machen, weil der Inhalt der Bezugnahme auf einen Rahmenplan nicht weiter reichen kann, als der Regelungsgehalt der Norm, die den Feststellungsbescheid trägt. Der hessische Gesetzgeber hat den Inhalt von Planbettenbescheiden nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 KHG ausdrücklich beschränkt, § 19 Abs. 2 HKHG. Festlegungen, ob eine Fachabteilung als Hauptabteilung oder als Belegabteilung geführt werden kann oder muss, sind danach nicht Gegenstand eines Bescheides nach § 19 Abs. 1 HKHG in Verbindung mit § 8 KHEntgG und somit auch keine Festlegung, die den Versorgungsauftrag mit zu definieren in der Lage ist.